

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG)

Das BayBGG trat als § 1 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze zum 01.08.2003 in Kraft. In § 9 dieses Mantelgesetzes wurde, um die Gesetzgebungsmaterie einer nochmaligen Kontrolle durch das Parlament zuzuführen, die Geltung des BayBGG bis zum 31.07.2008 befristet. Auch die auf dem Gesetz beruhenden Verordnungen mit Ausnahme der „Bayerischen Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BayBITV)“ treten am 31.07.2008 außer Kraft. Für den Bereich der Menschen mit seelischer Behinderung wird vom Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch kranker Menschen (LVApK) und von der Münchner Psychiatrie Initiative (MüPI) eine unzureichende Berücksichtigung deren spezifischer Belange beklagt.

Politik für Menschen mit Behinderung ist nach wie vor ein zentrales gesellschaftliches Anliegen. Der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik hin zu mehr Integration und weitgehend uneingeschränkter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zwar möglichst ohne stets auf die Fürsorge der Gesellschaft oder die Hilfe Dritter angewiesen zu sein, ist auch weiterhin von wesentlicher Bedeutung in der Politik für Menschen mit Behinderung.

Die möglichst uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben konnte in der bisherigen Laufzeit des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgreich vorangebracht werden. Hierzu trugen beispielsweise Änderungen in der Bayerischen Bauordnung bei. Öffentlich zugängliche Einrichtungen müssen seitdem in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Auch im Hinblick auf die Verankerung des Benachteiligungsverbots in der Bayerischen Verfassung ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft als eine Daueraufgabe zu sehen.

2. Bayerische Bauordnung (BayBO)

Es ist davon auszugehen, dass in etwa 20 Jahren ca. ein Drittel der Bevölkerung auf unterschiedliche Art und Weise von einer Mobilitätseinschränkung betroffen sein wird. Die Zunahme ist auch durch die wachsende Zahl älterer Menschen bedingt. Im Jahr 2020 steigt die Gesamtzahl der älteren Menschen in der Altersgruppe ab 65 Jahren auf etwa 2,6 Mio., das sind etwa 20,8 % der Bevölkerung, während es im Jahr 2004 noch 17,8 % waren. Die Schaffung barrierefreien Wohnraums, der auch bei Mobilitätseinschränkung möglichst lange selbstständig genutzt werden kann, ist auch aus diesem Grunde zwingend notwendig. Teure Heimaufenthalte können z. T. verhindert werden, wenn es dem Einzelnen ermöglicht wird, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu wohnen und ambulante Dienste in Anspruch zu nehmen.

B) Lösung

1. Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG)

Das BayBGG und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie die weiteren Änderungsgesetze haben sich bewährt und werden daher mit nur wenigen redaktionellen Änderungen und Verbesserungen für mobilitätsbehinderte und seelisch behinderte Menschen unbefristet fortgeführt. Grundlegende strukturelle Änderungen sind nicht notwendig. Die Fortführung und Ergänzung ist kostenneutral.

2. Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die BayBO wird dahingehend geändert, dass

- in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Aufzügen ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein muss,
- barrierefrei zugängliche Wohnungen in bestimmten Räumen (z. B. Bad und Toilette, Küche) auch barrierefrei nutzbar sein müssen,
- ein zweiter Handlauf auch in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die nicht stufenlos erreichbar sind, vorgeschrieben ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Fortführung des BayBGG über den 31.07.2008 hinaus verursacht gegenüber dem bisherigen Stand keine wesentlichen Mehrbelastungen.

1. Kosten für den Staat

Dem Freistaat entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

Den Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

Es könnten gegenüber der Neufassung der BayBO 2008 allenfalls Mehrkosten durch die Ergänzung des Art. 32 Abs. 6 Satz 2 und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 „barrierefrei nutzbar“ entstehen. Aufgrund eines Forschungsberichts von 1995 des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau -BM Bau-, Bonn (Förderer); Institut für Bauforschung e.V. - IFB, Hannover (ausführende Stelle) im Rahmen der Studie „Barrierefreies und kostengünstiges Bauen für alle Bewohner - Analyse ausgeführter Projekte nach DIN 18025-2 (Barrierefreie Wohnungen Planungsgrundlagen)“ konnte allerdings nachgewiesen werden, dass die dadurch ausgelösten Flächenmehrungen (z.B. Bewegungsflächen in Sanitärräumen) insgesamt unbedeutend sind und durch eine intelligente Planung und entsprechende Grundrissgestaltung weitgehend ausgeglichen werden können. Das trifft ggf. auch für Flächenmehrungen aufgrund der Notwendigkeit eines zweiten Handlaufs zu. Sogar im geförderten Wohnungsbau in Bayern konnten deshalb die Anforderungen der DIN 18025-2 schon seit längerem ohne wesentliche Kostenmehrungen umgesetzt werden. Bei wesentlichen Umbauten entstehen dem Bauherrn durch die in Art. 48 BayBO festgelegten Ausnahmetatbestände keine unverhältnismäßigen Mehraufwendungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bedürfnissen“ die Worte „von Menschen mit Behinderung“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das gilt auch, soweit deren Behinderung, wie im Fall von Menschen mit seelischer Behinderung, nicht offenkundig ist.“
2. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gebärdensprachkursleiter“ die Worte „, der hörend und der Lautsprache mächtig ist,“ eingefügt.
4. Dem Art. 17 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung hat Tätigkeiten, die neben dem Amt wahrgenommen werden, offen zu legen.“
5. Art. 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Näheres, insbesondere die Beteiligung bei behindertenspezifischen Belangen, wird durch Satzung oder anderweitige Regelung bestimmt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und Änderungsgesetze

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstel-

lungsgesetz und Änderungsgesetze – BayBGG und ÄndG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 9 das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung

Die Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule (Bayerische Kommunikationshilfenverordnung – BayKHV) vom 24. Juli 2006 (GVBl S. 432, BayRS 805-9-1-A) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Erstattung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayBGG sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, in deren Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig.“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Der Vomhundertsatz bezieht sich nur auf die Dolmetscherleistung. ³Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen werden in vollem Umfang erstattet.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 4, 5 und 6.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) Im Wortlaut werden der Strichpunkt und die Worte „,sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft“ gestrichen.

§ 4

Änderung der Gebärdensprachkursleiter-Prüfungsordnung

Die Verordnung über die Anerkennung der Prüfung für Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter (Gebärdensprachkursleiter-Prüfungsordnung – GKPO)

vom 17. Oktober 2006 (GVBl S. 796, BayRS 805-9-5-A) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 23 das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach der Klammer die Worte „oder durch eine andere vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen beauftragte geeignete Stelle“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „oder einer geeigneten Person der Stelle, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen beauftragt wurde,“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „oder einer anderen Einrichtung, in der Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter ausgebildet werden“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
5. §§ 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 21
Wiederholung der Prüfung

¹Der theoretische Teil der Prüfung gemäß § 12, der praktische Teil der Prüfung gemäß § 13 und das Kolloquium gemäß § 14 können jeweils zweimal wiederholt werden. ²Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung oder von Prüfungsteilen, deren Ergebnis nach § 16 für das Bestehen der Prüfung hinreichend ist, ist nicht möglich.

§ 22
Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

¹Das Gehörlosen Institut Bayern oder die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach § 1 Abs. 1 beauftragte Stelle kann von den Prüflingen eine Vergütung zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Prüfung verlangen. ²Die Höhe der Vergütung wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen allgemein festgelegt. ³Soweit die Kosten für die Durchführung der Prüfung nicht gedeckt werden, werden sie dem Gehörlosen Institut Bayern oder der nach § 1 Abs. 1 beauftragten Stelle vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erstattet.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung der Bayerischen Verordnung zur Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren

§ 7 der Bayerischen Verordnung zur Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (BayDokZugV) vom 24. Juli 2006 (GVBl S. 434, BayRS 805-9-2-A) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. Im Wortlaut werden der Strichpunkt und die Worte „sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft“ gestrichen.

§ 6

Änderung der Landesbehindertenratsverordnung

§ 7 der Verordnung über den Landesbehindertenrat (Landesbehindertenratsverordnung – LBRV) vom 14. Januar 2005 (GVBl S.14, BayRS 805-9-3-A) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
3. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 7

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen,

 1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen,
 2. im Übrigen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.“
2. Art. 48 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine müssen

 1. in den Wohnungen nach Satz 1 Halbsatz 1,
 2. in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Aufzügen nach Art. 37 Abs. 4 in einem Drittel der Wohnungen

mit dem Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar sein. ³Art. 32 Abs. 6 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 4 bleiben unberührt.“

3. In Art. 56 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Benutzung“ ersetzt.
4. In Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „überbaut“ durch das Wort „unterbaut“ ersetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 2008 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG) ist seit 01.08.2003 in Kraft. Es enthält die für die Behindertenpolitik grundlegenden Prinzipien, nämlich das Gebot zur Gleichstellung und sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderung sowie die Ermöglichung einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung. Das Gesetz lehnt sich in seinen Definitionen und in vielen Regelungsbereichen an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes an. Vergleichbare Landesgleichstellungsgesetze gibt es mittlerweile in allen Ländern. (In Niedersachsen trat es zum 01.01.2008 in Kraft.)

Nach einhelliger Meinung einer Vielzahl betroffener Bürgerinnen und Bürger, der Behinderten- und Wohlfahrtsverbände und der Fraktionen hat sich das BayBGG seit seiner Einführung bewährt. Das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung nach Art. 118a Satz 1 Bayerische Verfassung, aber auch der Gleichklang mit Regelungen auf Bundesebene und in den anderen Ländern, machen eine Fortgeltung des Gesetzes unabdingbar.

Das unbefristet, ohne grundlegende strukturelle Änderungen und belastungsneutral fortzuführende Gesetz wird insbesondere in folgenden Punkten geändert:

- Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit seelischer Behinderung werden näher erläutert.
- Die Berufung der kommunalen Behindertenbeauftragten ist nicht mehr nur durch Satzung, sondern auch durch eine anderweitige Regelung möglich.
- Bei den aus dem BayBGG resultierenden Verordnungen wird die Befristung aufgehoben.
- In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein.
- Barrierefrei zugängliche Wohnungen müssen in bestimmten Räumen (z. B. Bad und Toilette, Küche) auch barrierefrei nutzbar sein.
- Ein zweiter Handlauf ist auch in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die nicht stufenlos erreichbar sind, vorgeschrieben.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Fortführung und Änderung des BayBGG kann nur durch Gesetz erfolgen. Gleiches gilt für die Änderungen der Bayerischen Bauordnung.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Zu § 1 Nr. 1

Die klarstellende Ergänzung ist erforderlich, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die spezifischen Behinderungen seelisch behinderter Menschen, welche aus funktionellen psychischen Beeinträchtigungen erwachsen, im Unterschied zu Körperlichen- und Sinnesbehinderungen äußerlich oft gar nicht oder zumindest nicht offenkundig wahrnehmbar sind. Der Umgang mit seelisch behinderten Menschen stellt daher besondere Anforderungen. Kenntnisse um das Wesen psychischer Erkrankungen und Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit seelischer Behinderung sind hierbei hilfreich. Den besonderen Ausprägungen der Behinderungen von Menschen mit seelischer Behinderung soll durch geeigneten Umgang Rechnung getragen werden, sofern dies von den behinderten Menschen gewünscht wird. Zu verstehen ist hierunter, dass in besonders sensibler Weise auf die häufig bei seelisch behinderten Menschen vorhandenen sozialen Ängste eingegangen wird. Den oftmals vorkommenden Einbußen an sozialer Kompetenz, Kontaktfähigkeit, Durchhaltevermögen, Stabilität und Belastungstoleranz sowie dem häufig fehlenden Antrieb, berechnete Ansprüche durchzusetzen, sind soweit möglich Rechnung zu tragen. Vorauszusetzen ist allerdings, dass die seelische Behinderung durch Vorlage eines amtlichen Dokuments nachgewiesen wird.

Zu § 1 Nr. 2

Der Wegfall von Satz 2 in Art. 7 Abs. 1 BayBGG trägt der Tatsache Rechnung, dass es keiner Konkretisierung von Fachprogrammen bedarf, da moderne Sozialpolitik einem ständigen Wandel unterliegt und aktuelle Antworten kurzfristig im jeweils gültigen sozialgesetzgeberischem Kontext gefunden werden müssen. Die notwendige Ausrichtung an übergeordneten Zielen ist durch das BayBGG selbst sichergestellt.

Zu § 1 Nr. 3

Die Einfügung dient der Klarstellung, da bereits bisher in der Begründung zu § 2 Abs. 3 der BayKHV darauf hingewiesen wurde, dass beim Einsatz von Gebärdensprachkursleitern darauf zu achten ist, dass diese hörend und der Lautsprache mächtig sind.

Zu § 1 Nr. 4

Da das Amt der/des Behindertenbeauftragten als Ehrenamt ausgestaltet ist, sind die gleichzeitige Ausübung von Nebentätigkeiten oder anderen Beschäftigungsverhältnissen die Regel und müssen ins Verhältnis zu den Pflichten als Behindertenbeauftragte/r gesetzt werden. Den Rechten wie Weisungsunabhängigkeit und ausdrückliche Vergleichbarkeit des Amtes mit dem Richteramt müssen auch eine entsprechende Bereitschaft zur Transparenz und Mitwirkung des Amtsinhabers gegenüberstehen.

Zu § 1 Nr. 5

Im Sinne einer Deregulierung und zur Stärkung der kommunalen Organisationseinheit soll sich die Regelungszuständigkeit und die Regelungsform zukünftig nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften richten. Die jeweilige Kommune kann im Rahmen der kommunalrechtlich geregelten Organzuständigkeiten insbesondere auch unter Berücksichtigung der auf den Behindertenbeauftragten zu übertragenden Befugnisse entscheiden, welche Regelungsform (Satzung, Geschäftsordnung, Gremiumsbeschluss) angemessen ist.

Die Aufnahme eines Beteiligungstatbestandes dient der Klarstellung.

Zu § 2 – Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und Änderungsgesetze

In § 9 des BayBGG und ÄndG entfällt die bislang geltende Befristung, da sich die Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes bewährt hat.

Zu § 3 – Änderung der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung**Zu § 3 Nr. 1**

Die Übertragung der Zuständigkeit auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe war zwingend notwendig durch den Zuständigkeitswechsel in der Eingliederungshilfe zum 01.01.2008 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze. Mit diesem Gesetz wurde die Zuständigkeit für die stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung bei den Bezirken als überörtliche Sozialhilfeträger gebündelt. Auch wenn sich die Rechtsgrundlage für die Erstattung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 BayBGG nicht im Recht der Eingliederungshilfe findet, sondern in einer landesrechtlichen Norm, ist es sinnvoll, unter dem Aspekt der „Leistungen aus einer Hand“ eine Zuständigkeit der Bezirke für die Erstattung von Dolmetscherkosten im Bereich der Schule zu begründen. Die gehörlosen Menschen haben dann – wie im Übrigen alle Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen – nur noch einen Ansprechpartner. Dies wird mit der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Bezirke in § 1 Abs. 2 S. 2 BayKHV sichergestellt.

Zu § 3 Nr. 2

Die Einfügung dient der Klarstellung, da in der Praxis hierzu mehrere Nachfragen eingingen.

Zu § 3 Nr. 3

Die bislang geltende Befristung der BayKHV wird aufgehoben, da sich die Verordnung bewährt hat.

Zu § 4 – Änderung der Gebärdensprachkursorleiter-Prüfungsordnung**Zu § 4 Nr. 1 und Nr. 6**

Die bislang geltende Befristung der GKPO wird aufgehoben, da sich die Verordnung bewährt hat.

Zu § 4 Nr. 2

Die Durchführung der Prüfung im Sinne der GKPO durch das GIB hat sich bisher bewährt und es soll auch weiterhin daran festgehalten werden. Um jedoch auf etwaige Änderungen, die eine Durchführung durch das GIB nicht mehr ermöglichen, reagieren zu können und damit auch die Durchführung der Prüfung sicherzustellen, soll das Sozialministerium die Möglichkeit erhalten, eine andere geeignete Stelle mit der Durchführung der Prüfung beauftragen zu können.

Zu § 4 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5

Die Vorschriften müssen aufgrund der Änderung des § 1 Abs. 1 angepasst werden.

Bei der bisherigen Formulierung des § 21 GKPO musste die gesamte Prüfung in allen Prüfungsteilen wiederholt werden. Da sich die Prüfungstermine über einen langen Zeitraum hin strecken, bedeutete dies faktisch, dass die Prüflinge aufgrund des hohen Zeitaufwands die Prüfung nicht wiederholen würden, was aus fachlicher Sicht nicht wünschenswert ist. Es ist daher künftig das Wiederholen einzelner Prüfungsteile möglich.

Durch die Änderung des § 21 ist § 16 Satz 3 überflüssig; § 16 wird entsprechend angepasst.

Zu §§ 5 und 6**Änderung der Bayerischen Verordnung zur Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren und der Landesbehindertenratsverordnung**

Diese Bestimmungen heben die bislang geltende Befristung der entsprechenden Verordnungen auf. Da sich die Verordnungen bewährt haben, wird deren Befristung aufgehoben.

Zu § 7 - Änderung der Bayerischen Bauordnung

Aufgrund des demographischen Wandels wird künftig noch mehr barrierefreier Wohnraum benötigt werden. Im Jahr 2020 steigt die Gesamtzahl der älteren Menschen in der Altersgruppe ab 65 Jahren in Bayern auf etwa 2,6 Mio., das sind etwa 20,8 % der Bevölkerung während es im Jahr 2004 noch 17,8 % waren. Teure Heimaufenthalte können verhindert werden, wenn es dem Einzelnen ermöglicht wird, möglichst lange in den barrierefrei erreichbaren und nutzbaren eigenen vier Wänden zu wohnen und ambulante Dienste in Anspruch zu nehmen.

Zu § 7 Nr. 1

Beidseitige Handläufe für Treppen kommen insbesondere motorisch unsicheren Menschen oder Menschen mit motorischer Behinderung zu Gute. Während die geschlossene Ausbildung der Treppen mit Setzstufen als Voraussetzung für „bequeme“ Treppen im Geschosswohnungsbau ohnehin Standard ist, besteht für den zweiten Handlauf noch Regelungsbedarf. Aus Gründen der Verkehrssicherheit schreibt Satz 2 Nr. 1 nun für Treppen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die nicht stufenlos erreichbar sind, regelmäßig einen zweiten Handlauf vor. Dadurch soll beispielsweise älteren Menschen in Gebäuden, die keine Aufzüge haben, auch außerhalb der Geschosse mit barrierefrei erreichbaren Wohnungen ausreichende Sicherheit beim Benutzen der Treppe geboten werden.

Zu § 7 Nr. 2

Die Neufassung von Satz 2 stellt klar, dass neben der Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl oder einer anderen Mobilitätshilfe auch die barrierefreie Nutzbarkeit der genannten Räume der Wohnung erforderlich ist. Voraussetzung dafür sind entsprechende Türbreiten und Bewegungsflächen im Sinn der DIN 18025 Teil 2. Eine „rollstuhlgerechte“ Ausbildung der Wohnung ist damit nicht gemeint.

Satz 2 Nr. 2 enthält die neue Forderung, dass in Gebäuden, in denen aufgrund von Art. 37 Abs. 4 ohnehin der Einbau eines Aufzugs erforderlich ist und in denen die Wohnungen ohnehin barrierefrei erreichbar sein müssen, der Anteil der barrierefrei nutzbaren Wohnungen auf ein Drittel erhöht wird. So kann der Vorteil des Aufzugs, die stufenlose Erreichbarkeit, für mehr barrierefreien Wohnraum genutzt werden.

Satz 3 wird redaktionell ergänzt.

Zu § 7 Nr. 3 und Nr. 4

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu § 8 - Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Art. 76 Abs. 2 BV ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen. Eine nochmalige Kontrolle durch das Parlament erscheint nicht notwendig, so dass kein Außerkrafttreten aufgeführt ist.